

erlaubt, meine Meinung, welche mit der Ansicht der geehrten Deputation vollkommen übereinstimmt, kurz zu begründen. Ich glaube nämlich, daß die in jenem Beschlusse liegende Ansicht, daß die $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen, welche die Landrentenbriefe geben, den Gegenstand der Entschädigung bilden, eine unrichtige ist. Das Capital, welches die Landrentenbriefe darstellen, das bildet die Entschädigung. Es ist im Ablösungsgesetze nirgends von etwas Anderm die Rede, als daß der 25fache Betrag der Leistung capitalisirt und durch Landrentenbriefe dargestellt werden soll. Durch den Credit des Staats war es möglich, mit Hilfe der Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ Procent dieses Capital herzustellen und es in die Hand des Berechtigten zu geben. Mehr als dieses Capital hatte der Berechtigte nicht zu fordern, und es kann sich für ihn also nur darum handeln, daß er das Capital voll bekomme, wenn etwa die Rentenbriefe unter pari stehen. Man hat aber von Vergütung der Coursdifferenz für den vorliegenden Fall absehen zu müssen geglaubt. Das ist allerdings ein Opfer, aber immer können deswegen die Berechtigten aus den $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen der Landrentenbriefe nicht ableiten, daß die Discontorechnung zu ihrem Gunsten und, der im Ablösungsgesetze angenommenen 4procentigen Verzinsung entgegen, mit $3\frac{1}{2}$ Procent erfolge. Denn, wie gesagt, der Berechtigte hat es lediglich mit dem Capitale zu thun, welches ihm der Landrentenbrief ersetzt, und es ist seine Sache, ob er es in Landrentenbriefen für sich angelegt lassen oder ob er es durch Verkauf aus denselben herausziehen will. Einzelne Dispositionsbeschränkungen hinsichtlich der Landrentenbriefe, welche alsdann allerdings den Berechtigten in der Lage lassen, bloß $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen zu heben, können das, was die Regel ist, auch nicht ändern. Die Regel aber ist, daß der Berechtigte durch den Rentenbrief das Capital der Entschädigung in die Hände bekommt. Was übrigens den gegenwärtigen Verlust der Coursdifferenz anlangt, so ist doch auch zu berücksichtigen, daß die Rentenbriefe zu anderer Zeit Ugio über den Nennwerth gegeben haben, und es tritt also gewissermaßen eine Compensation in dieser Beziehung ein. Den Hauptnachtheil, welchen die gegenwärtige Ablösung für die Berechtigten ganz unbestritten mit sich führt, kann man also nicht im Zinsfuße der Discontorechnung, sondern man muß ihn in der Anlegung der Discontorechnung überhaupt suchen. Diese ist zwar theoretisch richtig, aber sie enthält practisch eine Unrichtigkeit. Denn es ist nicht möglich, kleine Zinsen als Capital auf Zinsen anzulegen, und das durch diese Rechnung sich ergebende ungeheure Wachsen gegenwärtiger Capitale für späte Zeiten, so wie das Verschwinden der in späten Zeiten fälligen Capitale für die Gegenwart ist eine reine Theorie. Daher war die frühere gesetzliche Bestimmung practisch richtiger, wonach das Lehngeld auf eine gewisse Reihe von Jahren behufs der Ermittlung der Rente vertheilt werden sollte. Allein von diesem Nachtheile, welcher die Berechtigten trifft, ist jetzt der Lage der Sache nach abzusehen. Über diesen Nachtheil sowohl, als der vorher vom Abgeordneten v. Abendroth berührte, sind jedenfalls Opfer, die der Berech-

tigte zu bringen hat. Denn nun und nimmermehr ist die Ausnahme von nur zwei Veräußerungsfällen gegen drei Erbfälle in 100 Jahren eine practisch richtige. Es scheint, daß in der ersten Kammer ein besonderer Werth darauf gelegt worden ist, daß diese bedeutenden Opfer der Berechtigten ihre Anerkennung finden. Und diese Anerkennung wird ihnen in den gedachten beiden Beziehungen gewiß Niemand verweigern können.

Abg. Niehle: Ich glaube nicht, daß die Befürchtung begründet ist, daß der Zinsverlust Jemanden sehr benachtheiligen würde. Es sind schon in der Leipziger Zeitung Capitale auf Landgrundstücke zu $4\frac{1}{2}$ Procent gesucht worden, und ich glaube, daß das in Landrentenbriefen mit wenig Verlust verkaufte Capital zu 4 Procent immer in sichere Hände wird gebracht werden können. Uebrigens habe ich die Mittheilungen und Klagelieder der ersten Kammer sehr schmerzlich gelesen, wo gesagt ist, daß man wenigstens anerkenne, daß die Berechtigten ein Nachtheil treffe. Die Herren haben das nicht im Auge gehabt, daß bis jetzt die besten und schönsten Grundstücke, welche aus der Hand des Vaters an die Kinder übergangen, das wenigste Lehngeld bezahlt haben und nur diejenigen, wo die Besitzer nicht fortkommen konnten, dem Wechsel unterworfen und das größte Opfer gebracht. Gewiß ist es, daß, wenn nach Steuereinheiten abgelöst werden soll, die Berechtigten schönes Geld bekommen.

Abg. Joseph: So wohl gemeint auch die Absicht des Abgeordneten Geißler sein mag, so kann ich doch den Grund der Compensation der Vergangenheit mit der Zukunft nicht für statthaft erklären, da hier ganz andere Personen in Frage stehen. Die früher gewonnen haben, sind nicht diejenigen, die jetzt wieder etwas verlieren. Eine solche Compensation gelten zu lassen, ist gewiß eben so ungerecht, als wenn man Jemanden, der zeither bloß das Lehngeld nach dem Kaufpreise zu geben verpflichtet war, nöthigen wollte, nach dem Werthe oder nach den Steuereinheiten abzulösen. Wenn einige Verpflichtete dadurch je etwas gewinnen sollten, so werden andere dabei verlieren, man kann aber nicht behaupten, daß, weil andere profitieren, es gerecht sei, daß auch andere verlieren. Wenn ein anderer Abgeordneter darauf zurückkommt, daß die in dem Gesetze von 1832 auf's Jahrhundert normirten Fälle den factischen Verhältnissen nicht entsprechend seien, so muß ich bemerken, daß nach vielseitig angestellten Berechnungen doch bei Erbfällen ein Fall zu viel in dem Gesetze angenommen worden ist.

Abg. v. Beschwitz: Auf die Bemerkung des geehrten Abgeordneten Niehle, daß die Berechtigten die Landrentenbriefe nur zu verkaufen brauchten, um das Geld zu 4 oder auch wohl zu $4\frac{1}{2}$ Procent anzulegen, habe ich zu erwidern, daß es jetzt nicht möglich ist, die Landrentenbriefe ohne Capitalverlust zu verkaufen. Die Berechtigten werden gezwungen, die Landrentenbriefe al pari anzunehmen; aber sie können sie jetzt nicht zu demselben Preise verwerthen. Die Berechtigten müssen sich also entweder mit den $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen, welche die Land-